

# Eltern und ihr „missratenes“ Kind

Es kommt in den besten Familien vor. Obwohl die Eltern (nachfolgend die Erblasser genannt) sich alle Mühe mit der Erziehung ihres Kindes gegeben haben, missfällt ihnen dessen weiterer Lebensweg und insbesondere vielleicht dessen Lebenswandel. Jedenfalls beschließen sie, dass dieses Kind nicht in den Genuss des späteren Erbes kommen soll. Vielmehr möchten sie andere Personen, vielleicht weitere Kinder, allein bedenken. Dem hat der Gesetzgeber allerdings – zumindest in gewissem Umfang – einen Riegel vorgeschoben. Wenn die Erblasser beschließen, ein Kind von der Erbfolge auszunehmen, geht dies nur bis zu einem bestimmten Punkt. Gesetzlich ist geregelt, dass einem Abkömmling des Erblassers an Pflichtteilen (immerhin die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) zusteht, wenn er durch Testament pp. von der Erbfolge ausgeschlossen ist.

Nur in ganz eng gefassten Ausnahmetatbeständen können die Pflichtteilsberechtigten den ihnen zustehenden Pflichtteil nicht fordern. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Abkömmling dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben getrachtet oder den Erblasser oder dessen Ehegatten körperlich misshandelt hat. Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erfalls und seiner „Enterbung“ Kenntnis erlangt, spätestens aber nach 30



Jahren. enig bekannt ist im übrigen, dass es auch die Möglichkeit gibt, zu Gunsten des Pflichtteilsberechtigten dessen Pflichtteilsrecht (zum Beispiel durch Testamentsvollstreckung) einzuschränken, wenn die Gefahr besteht, dass dieser das Erlangte in kürzester Zeit verschwenden würde oder er erheblich überschuldet ist.

Wenn solche Möglichkeiten der Pflicht-

teilsentziehung oder Beschränkung nicht bestehen, suchen Erblasser häufig nach Auswegen, wie sie auf legale Weise das Pflichtteilsrecht umgehen können. Zulässig ist insbesondere, Dritten (zum Beispiel den anderen Kindern) bereits zu Lebzeiten schenkweise etwas zukommen zu lassen, sodass sich die Erbschaft um den Wert der Schenkung verringert und damit auch der Pflichtteil. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind. Andernfalls steht dem übergebenen Kind ein sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Es kann den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn die Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet wird.

Wichtig ist auch, die von der Rechtsprechung formulierten Ausnahmen zu kennen. Insbesondere beginnt die oben genannte Zehnjahresfrist in manchen Fällen erst später zu laufen. So zum Beispiel, wenn sich der Schenker bei der Übertragung eines Grundstückes die Nutzung desselben oder aber den freien Widerruf der Schenkung vorbehalten hat. Hier

gilt es, schwerwiegende Fehler zu vermeiden. Sonst wird der mit der Schenkung angestrebte Zweck verfehlt.

Es ist daher dringend zu empfehlen, sich vorher durch den Rechtsanwalt seines Vertrauens eingehend beraten zu lassen.

**Uwe Biendarra,  
Rechtsanwalt**